

17. Wahlperiode

## Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,  
der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

### Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### Artikel I Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

§ 5a des Landesabgeordnetengesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch  
Gesetz vom 29. Februar 2012 (GVBl.S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

1. "(4) Für Geldspenden an Mitglieder des Abgeordnetenhauses gilt § 25 Absatz 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechend.
2. (5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:
  1. Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder der Teilnahme an einer Veranstaltung zur Darstellung der Standpunkte des Abgeordnetenhauses oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne des Absatzes 3 Satz 1; sie sind jedoch entsprechend Absatz 3 Satz 2 bei Überschreitung der Wertgrenze anzuzeigen. Nicht als Spenden

- gelten ferner geldwerte Zuwendungen, durch deren Annahme das Mitglied des Abgeordnetenhauses lediglich einer gesellschaftlichen Anstandspflicht entspricht, sowie die Gewährung freien Eintritts zu Veranstaltungen, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses mit der Teilnahme an der Veranstaltung einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt oder die Teilnahme der Ausübung seines Mandats dient.
2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses dürfen geldwerte Zuwendungen, die ihnen in Bezug auf ihr Mandat als Gastgeschenk gemacht worden sind, behalten, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt worden ist. Ein Gastgeschenk von höherem Wert ist dem Präsidenten anzuzeigen und auszuhändigen; die Mitglieder können beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des die gesetzte Grenze übersteigenden Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden."
  3. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 6 bis 10.
  4. In dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Zuwendungen" durch das Wort "Spenden" ersetzt.
  5. In dem neuen Absatz 9 wird die Angabe "Absätze 1 bis 6" durch die Angabe "Absätze 1 bis 8" ersetzt.
  6. In dem neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe "Absätzen 1 bis 6" durch die Angabe "Absätzen 1 bis 8" ersetzt.

## Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

#### 1. Allgemeiner Teil

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungen des § 5a LabgG stellen klar, dass ein Mitglied des Abgeordnetenhauses freien Eintritt zu einer entgeltlichen Veranstaltung dann annehmen darf, wenn es mit dem Besuch der Veranstaltung einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt oder die Teilnahme an der Veranstaltung der Ausübung des Mandats dient; dabei ist unerheblich, durch wen der freie Eintritt gewährt wird. Rechtstechnisch wird diese Aussage dadurch herbeigeführt, dass der freie Eintritt zu Veranstaltungen dem bereits bestehenden Katalog jener geldwerten Zuwendungen zugefügt wird, die nicht als Spenden im Sinne des § 5a Abs. 3 Satz 1 LabgG gelten.

In diesem Zusammenhang werden auch solche geldwerten Zuwendungen vom Spendenbegriff ausgenommen, die in Erfüllung einer gesellschaftlichen Anstandspflicht gewährt werden und die nach den gesellschaftlichen Regeln auch nicht zurückgewiesen werden können; hierzu gehört z. B. die Teilnahme an einem mit der Veranstaltung verbundenen Essen. Derartige Tatbestände sind nach übereinstimmender Auffassung im Abgeordnetenhaus bereits bisher nicht als Verstoß gegen § 5a LAbgG angesehen worden; es besteht jedoch auch hier Anlass für eine Klarstellung.

## 2. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im Einzelnen:

### *Artikel 1: Änderung des § 5a LAbgG*

#### *Zu Nr.1: Aufhebung des Absatzes 3 Satz 4 und 5:*

Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Sätze 4 und 5 des Absatzes 3 dort zu streichen und als neue Absätze 4 und 5 zu verselbständigen.

#### *Zu Nr. 2: Einfügung der Absätze 4 und 5 – neu –*

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 4, wonach für Geldspenden an Mitglieder des Abgeordnetenhauses § 25 Absatz 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung findet.

Absatz 5 – neu – enthält – wie bisher Absatz 3 Satz 5 – die Aussage, dass geldwerte Zuwendungen mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Maßgaben den Regeln für Geldspenden zu unterwerfen sind.

#### *Absatz 5 Nr. 1 – neu –:*

Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Wortlaut des aufgehobenen Absatzes 3 Satz 5; es wird lediglich klargestellt, dass die Anzeigepflicht des Absatzes 3 Satz 2 auch bei diesen, nicht als Spende geltenden, Zuwendungen erst bei Überschreitung der Wertgrenze besteht. Nach Satz 2 gelten nun ausdrücklich auch solche geldwerten Zuwendungen nicht als Spende, durch deren Annahme das Mitglied des Abgeordnetenhauses lediglich einer gesellschaftlichen Anstandspflicht entspricht; ebenfalls nicht als Spende gilt die Gewährung freien Eintritts zu Veranstaltungen, wenn das Mitglied des Abgeordnetenhauses mit der Teilnahme an der Veranstaltung einer repräsentativen Verpflichtung nachkommt oder die Teilnahme der Ausübung seines Mandats dient.

Anders als in Nr. 1 Satz 1 wird davon abgesehen anzuordnen, dass Zuwendungen nach Satz 2 bei Überschreitung der in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Wertgrenze von 2.500 Euro anzuzeigen seien (siehe Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2). Der Verzicht auf eine solche Anordnung folgt hinsichtlich der Zuwendungen, die nach den gesellschaftlichen Anstandspflichten nicht abgewiesen werden dürfen, aus der Natur der Sache: Der Wert der Zuwendungen bewegt sich typischerweise weit unterhalb der genannten Grenze. Soweit eine gesellschaftliche

Anstandspflicht besteht, eine Zuwendung nicht zurückzuweisen, muss der Abgeordnete ihr im Übrigen nachkommen dürfen, ohne Ermittlungen über den Wert der Zuwendung anstellen zu müssen. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Gewährung freien Eintritts zu einer Veranstaltung: Kommt das Mitglied des Abgeordnetenhauses mit der Teilnahme an der Veranstaltung einer repräsentativen Verpflichtung nach oder dient die Teilnahme der Ausübung seines Mandats, so muss er dies nach den Regeln des Abgeordnetenrechts tun dürfen, ohne im Einzelnen den wirtschaftlichen Wert der Teilnahme feststellen zu müssen (der mit dem üblichen wirtschaftlichen Wert einer regulären Eintrittskarte nicht identisch sein muss). Eine solche Feststellung ist dem Abgeordneten auch kaum zumutbar, wenn, wie häufig der Fall, die Einladenden selbst auf eine Wertangabe verzichten.

Wie die Zuwendungen nach Satz 1 unterliegen auch die Zuwendungen nach Satz 2 – mangels Verweises auf Absatz 3 Satz 3 – keiner Veröffentlichungspflicht.

*Abs. 5 Nr. 2 – neu –:*

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 5 Nr. 2 wird durch die Neuformulierung nicht verändert. Es wird lediglich deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass unterhalb der vom Präsidenten festzusetzenden Wertgrenze weder eine Anzeige- noch eine Ablieferungspflicht besteht. Diese zentrale Aussage wird nun in Satz 1 vorangestellt. In Satz 2 wird klargestellt, dass bei Gastgeschenken, die der Abgeordnete behalten will und die die Wertgrenze überschreiten, nicht der gesamte Wert an die Landeskasse abgeführt werden muss, sondern lediglich der Betrag, mit dem die Wertgrenze überschritten wird.

*Zu Nr. 3: Veränderung der Absatzfolge*

Durch die Verselbständigung der neuen Absätze 4 und 5 werden die bisherigen Absätze 4 bis 8 nun die Absätze 6 bis 10.

*Zu Nr. 4: redaktionelle Korrektur des Absatzes 7 Satz 1 – neu –:*

Absatz 5 Satz 1 a.F. spricht von "Zuwendungen im Sinne von Absatz 3". Dies ist deshalb missverständlich, weil Absatz 3 nicht den Begriff der "Zuwendungen", sondern den Begriff der "Spenden" definiert. In dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

*Zu Nrn. 5 und 6: Folgeänderungen*

In den neuen Absätzen 9 und 10 waren die Binnenverweisungen an die geänderte Absatzfolge anzupassen.

*Artikel II: Inkrafttreten*

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 30. August 2012

Raed Saleh  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Florian Graf  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Ramona Pop  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Udo Wolf  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Line

Andreas Baum  
und die übrigen Mitglieder der Piratenfraktion